



Statuten

Stand: 3. September 2026

Gründung des Verbandes am 2. April 1910 in Zürich

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz.....	3
Art. 1	3
II. Zweck und Tätigkeitsgebiet	3
Art. 2	3
Art. 3	4
III. Mitgliedschaft und Beiträge.....	5
Art. 4	5
Art. 5	5
Art. 6	5
Art. 7	6
IV. Organisation.....	7
Art. 8	7
1. Die Generalversammlung	7
Art. 9	7
Art. 10	7
Art. 11	8
2. Der Vorstand	9
Art. 12	9
Art. 13	9
Art. 14	9
Art. 15	10
3. Der geschäftsleitende Ausschuss	10
Art. 16	10
Art. 17	10
Art. 18	10
4. Die Geschäftsstelle	11
Art. 19	11
Art. 20	11
5. Die Revisionsstelle	11
Art. 21	11
V. Unterschriftsberechtigung, Ausstand und Haftung.....	12
Art. 22	12
VI. Fachbereiche und regionale Verbände	12
Art. 23	12
Art. 24	13
VII. Verbandszeitschrift – Fachzeitschrift.....	13
Art. 25	13
VIII. Datenschutz.....	14
Art. 26	14
IX. Auflösung.....	14
Art. 27	14
X. Inkrafttreten der Statuten.....	14
Art. 28	14

I. Name und Sitz

Art. 1

hydrosuisse ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Tätigkeitsgebiet

Art. 2

Der Verband bezweckt die gemeinsame Wahrung und Förderung der Wasserkraft, des Hochwasserschutzes und der ökologischen Aspekte rund um die Wassernutzung und den Wasserbau in der Schweiz. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Schutz vor dem Wasser und weiteren Naturgefahren, Erhalt und Ausbau der Wasserkraft, Förderung der Ökologisierung aquatischer und terrestrischer Lebensräume, Mitgestaltung des Wasserrechts, sowie verwandte Gebiete.

Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Schweiz.

Aus dem Verband hervorgegangen und mit ihm statutarisch verbunden sind folgende regionale Verbände:

- hydro aare-rhein (har); vor der GV 2026: Verband Aare-Rheinwerke (VAR)
- Rheinverband (RhV)
- Associazione Ticinese di Economia delle Acque (ATEA)

Zur Erfüllung des Verbandszwecks können weitere regionale Verbände gebildet werden.

Art. 3

Der Verband verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:

1. Politische und regulatorische Mitwirkung:
Mitwirkung an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der eidgenössischen und kantonalen Rahmenbedingungen sowie Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Behörden, politischen Institutionen und weiteren relevanten Stellen.
2. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit:
Information der Mitglieder, der Politik und Öffentlichkeit sowie weiterer Stakeholder über die Bedeutung des Wassermanagements sowie die Förderung des Verständnisses für wasserwirtschaftliche und ökologische Anliegen.
3. Kommissionen und Fachgremien:
Bildung von Kommissionen in den Fachbereichen und Führen von Fachausschüssen und Expertengremien zur Bearbeitung spezifischer Themen.
4. Tagungen, Wissensvermittlung und fachliche Unterstützung:
Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches, Unterstützung von Forschungs- und Studierendenarbeiten sowie Organisation von Tagungen, Exkursionen, Vorträgen und Kursen.
5. Zusammenarbeit und Vernetzung:
Zusammenarbeit mit Fachpersonen, Verbänden, Institutionen sowie Forschungs- und Ausbildungsstätten im In- und Ausland.
6. Dienstleistungen für Mitglieder und andere Verbände:
Erbringung verbandstypischer Dienstleistungen und fachliche Unterstützung der Mitglieder im Rahmen des Verbandszwecks.

III. Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 4

In den Verband können als Mitglieder aufgenommen werden:

1. Einzelmitglieder:
 - Natürliche Personen
2. Kollektivmitglieder ohne eigene Wasserkraftproduktion
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden und Amtsstellen, Kantone, Städte und Gemeinden;
 - Verbände;
 - Aktiengesellschaften, Korporationen, Ingenieurbüros, Zulieferindustrie, usw., deren Tätigkeit mit den Zwecken des Verbandes in Zusammenhang steht;
 - Hochschulen und weitere Forschungseinrichtungen
 - Ausländische Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung als korrespondierende Mitglieder bei gegenseitiger Mitgliedschaft zum Zwecke der Förderung der fachlichen Zusammenarbeit.
3. Kollektivmitglieder mit eigener Wasserkraftproduktion
 - Juristische Personen und andere Unternehmen

Art. 5

Anmeldungen zur Aufnahme sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig; eine ablehnende Entscheidung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt,
 - der Austritt ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und der Geschäftsstelle mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen;
2. durch Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen,
 - a) bei Einzelmitgliedern durch Tod;
 - b) bei Kollektivmitgliedern durch Auflösung der juristischen Person oder Organisation;

3. durch Beitragsverzug,
 - a) bei Einzelmitgliedern, wenn der geschuldete Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innert der angesetzten Frist bezahlt wird;
 - b) bei Kollektivmitgliedern, wenn der geschuldete Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht entrichtet wird;
4. durch Ausschluss,
 - a) der Ausschluss wird durch den Vorstand endgültig beschlossen, wenn das Verhalten eines Mitglieds mit Zweck, Interessen oder Ansehen des Verbandes unvereinbar ist;
 - b) andere wichtige Gründe vorliegen.

Bereits geschuldete Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

Art. 7

Die Mitglieder des Verbandes leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

1. Die Mitgliederbeiträge werden entsprechend den in Art. 4 vorgesehenen Mitgliederkategorien erhoben, namentlich für:
 - a) Einzelmitglieder;
 - b) Kollektivmitglieder ohne eigene Wasserkraftproduktion;
 - c) Kollektivmitglieder mit eigener Wasserkraftproduktion.
2. Die Generalversammlung beschliesst die Höhe der nach den Mitgliederkategorien gemäss dem Beitragsreglement.
3. Der Vorstand erarbeitet ein Beitragsreglement, welches insbesondere folgende Punkte festlegt:
 - die Kriterien zur Abstufung innerhalb der Mitgliederkategorien,
 - die Bemessungsgrundlagen,
 - die Deklarationspflichten, sowie
 - die Zahlungsmodalitäten.

Das Beitragsreglement wird der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Änderungen des Beitragsreglements bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Generalversammlung.

IV. Organisation

Art. 8

Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. der geschäftsleitende Ausschuss des Vorstandes;
4. die Geschäftsstelle;
5. die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

Art. 9

Der Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
2. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Revisionsstelle;
3. Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Entlastung der Vereinsorgane, wobei betroffene Organmitglieder hierüber kein Stimmrecht verfügen;
5. Festlegung des Budgets;
6. Wahl der
 - a. Präsidentin oder des Präsidenten;
 - b. übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - c. Revisionsstelle;
7. Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, von Mitgliedern des Vorstandes, sowie der Revisionsstelle;
8. Genehmigung von Reglementen, soweit diese durch die Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung unterstellt sind;
9. Beschlussfassung über Statutenrevisionen;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen und findet jährlich statt. Die Einberufung muss mindestens dreissig Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Datum unter Angabe der Traktandenliste in der Fachzeitschrift

publiziert werden. Die Zustellung weiterer notwendigen Unterlagen erfolgt per Post bzw. in elektronischer Form an die angemeldeten Mitglieder bis 10 Tage vor der Versammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Stimmen der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladungen müssen mindestens fünfzehn Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Datum unter Angabe der Traktandenliste und Beifügung der notwendigen Unterlagen der Post übergeben (A-Post) bzw. in elektronischer Form an die Mitglieder verschickt werden.

Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Anträge über die Ergänzung oder Änderung der vorgesehenen Traktandenliste sind vor der Generalversammlung der Post zu übergeben (A-Post) bzw. in elektronischer Form einzureichen:

- bei ordentlichen Generalversammlungen: spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung;
- bei ausserordentlichen Generalversammlungen: spätestens zehn Tage vor der Versammlung.

Zu nicht traktandierten Geschäften können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11

Die Stimmrechte sind wie folgt verteilt:

Einzelmitglieder	1 Stimme
Kollektivmitglieder ohne eigene Wasserkraftproduktion	1 Stimme
Kollektivmitglieder mit eigener Wasserkraftproduktion	
bis 60 GWh Jahresproduktion	1 Stimme
für jede weitere 60 GWh zusätzlich	1 Stimme

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht durch Stellvertreter ausüben zu lassen. Die entsprechende Vollmacht ist schriftlich vorzulegen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen worden ist. Die Beschlüsse werden, unter Vorbehalt von Art. 27, mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das in der Fachzeitschrift in deutscher und französischer Sprache publiziert wird.

2. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand umfasst 18 bis 20 von der Generalversammlung gewählte Mitglieder sowie je einen Vertreter der regionalen Verbände.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder in offener oder geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren, wobei die Begrenzung durch die Daten der Generalversammlungen gegeben ist. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessengruppen und Landesregionen Bedacht zu nehmen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

Der Vorstand wird nach Anordnung des geschäftsleitenden Ausschusses durch die Geschäftsstelle einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Art. 13

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung eines generellen Arbeitsprogramms;
2. Erlass eines Geschäftsreglements für die Organe des Verbandes;
3. Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin für die Geschäftsstelle;
4. Vorbereitung sämtlicher Geschäfte der Generalversammlung.

Art. 14

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die

Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Sitzung statutengemäss einberufen worden ist. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden; solche Beschlüsse sind in das folgende Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Art. 15

Die Entschädigung für Sitzungen und Reisespesen der Vorstandsmitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt.

3. Der geschäftsleitende Ausschuss

Art. 16

Der geschäftsleitende Ausschuss des Vorstandes umfasst die Präsidentin / den Präsidenten, eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt diese in offener oder geheimer Abstimmung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre in Übereinstimmung mit Art. 12. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Der geschäftsleitende Ausschuss wird, so oft es die Geschäfte erfordern, durch die Präsidentin / den Präsidenten oder die Geschäftsstelle einberufen.

Art. 17

Der geschäftsleitende Ausschuss erledigt alle Verbandsgeschäfte unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung, des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Er kann auch einzelne Geschäfte an die Geschäftsstelle und an Fachausschüsse delegieren. Im Besonderen stehen ihm folgende Befugnisse zu:

1. Regelung der Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und das übrige Personal der Geschäftsstelle;
2. Aufnahme von Mitgliedern in den Verband;
3. Bestellung von Kommissionen oder Experten zur Behandlung besonderer Fragen;
4. Vorbereitung sämtlicher Geschäfte, die vom Vorstand und von der Generalversammlung zu behandeln sind;
5. Abschluss von Verträgen.

Art. 18

Der geschäftsleitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied des geschäftsleitenden Ausschusses hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularwege gefasst werden; solche Beschlüsse sind in das folgende Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

4. Die Geschäftsstelle

Art. 19

Die Geschäftsstelle besteht aus dem Geschäftsführer /der Geschäftsführerin und den ihm direkt unterstellten Mitarbeitenden. Der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin wird vom Vorstand gewählt; die Anstellungsbedingungen regelt der geschäftsleitende Ausschuss in einem Dienstvertrag. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wählt die ihm unterstellten Mitarbeitenden für die Geschäftsstelle unter Vorbehalt von Art. 17 Ziffer 1.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin besorgt die unmittelbare Leitung der Verbandsgeschäfte im Einvernehmen mit dem geschäftsleitenden Ausschuss oder dessen Präsidenten. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsleitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des geschäftsleitenden Ausschusses, des Vorstandes und der Generalversammlung und bereitet die in diesen Sitzungen zur Sprache kommenden Geschäfte vor.

Art. 20

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Arbeiten. Unter anderem bearbeitet sie spezifische Fragestellungen und Probleme, unterstützt Forschungsarbeiten und Publikationen, veranstaltet Versammlungen, Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Beratungen, erteilt Auskünfte und pflegt den Erfahrungsaustausch mit den regionalen Verbänden und anderen Akteuren der Wasserwirtschaft.

Sie besorgt die Buchführung und unterbreitet jährlich Jahresrechnung und Voranschlag zur Vorlage an die Generalversammlung.

5. Die Revisionsstelle

Art. 21

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Verbandes und erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag.

V. Unterschriftsberechtigung, Ausstand und Haftung

Art. 22

Der Verband wird durch Kollektivunterschrift zu zweien vertreten. Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin / der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident sowie die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer. Der Vorstand kann weitere zeichnungsberechtigte Personen bestimmen.

Für das Tagesgeschäft ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einzeln zeichnungsberechtigt.

Mitglieder eines Organs treten bei Geschäften in den Ausstand, wenn sie persönlich, wirtschaftlich oder institutionell in überdurchschnittlichem Mass betroffen sind. Sie können angehört werden, nehmen jedoch nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Fachbereiche und regionale Verbände

Art. 23

Zur Wahrnehmung spezifischer Fachinteressen können Fachbereiche und Kommissionen gebildet werden. Ihre Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise werden im vom Vorstand zu erlassenden Organisationsreglement geregelt.

1. Über die Bildung und Auflösung von Fachbereichen entscheidet der Vorstand.
2. Die Kompetenzen der Fachbereiche beschränken sich auf fachspezifische Belange.
3. Der Vorstand koordiniert die Aktivitäten der Fachbereiche.
4. Jedes Mitglied des Verbandes kann sich in einem oder mehreren Fachbereichen einschreiben.

5. Die einzelnen Fachbereiche werden durch Kommissionen geleitet. Diese erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit. Dazu nehmen die Kommissionsvorsitzenden von Amtes wegen an den Vorstandssitzungen teil.
6. Die Kommissionen sowie ihre Vorsitzenden werden vom Vorstand aus den Reihen der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Kommissionen teil und unterstützt die Tätigkeiten administrativ.
8. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.
9. Der Aufwand für die Vorbereitung und Teilnahme an den Kommissionssitzungen wird nicht entschädigt.
10. Die Finanzierung von Projekten, Veranstaltungen, Aktionen, etc. erfolgt aufgabenspezifisch.

Art. 24

Die regionalen Verbände sind rechtlich selbständige Organisationen, welche die wirtschaftlichen und ökologischen Interessen einzelner Flussgebiete oder Landesgegenden in enger Verbindung mit dem Verband betreuen und dem Verband als Mitglieder angehören.

Die regionalen Verbände entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Vorstand.

VII. Verbandszeitschrift – Fachzeitschrift

Art. 25

Der Verband gibt eine eigene Fachzeitschrift oder gemeinsam mit befreundeten Verbänden eine gemeinsame Zeitschrift heraus.

Die Zeitschrift dient der Information der Mitglieder über Verbandsangelegenheiten sowie über fachliche und politische Entwicklungen im Tätigkeitsbereich des Verbandes.

Die Organisation, Redaktion und Verteilung der Zeitschrift werden durch die Geschäftsstelle sichergestellt.

VIII. Datenschutz

Art. 26

Der Verband bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder und weiterer betroffener Personen ausschliesslich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG). Die Daten werden nur für Vereinszwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche Pflicht besteht.

IX. Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn sie von einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

Ein allfälliges verbleibendes Verbandsvermögen ist einer privaten oder öffentlichen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuführen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

X. Inkrafttreten der Statuten

Art. 28

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 28. August 2025* und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Basel, 3. September 2026



NR Susanne Vincenz-Stauffacher
Präsidentin



Andreas Stettler
Geschäftsführer

* Bisherige Abänderungen der ersten Statuten vom 2. April 1910 gemäss Beschluss der Generalversammlungen vom: 7. März 1919 (Statutenrevision), 24. März 1923 (§ 9, Al. 3), 29. August 1942 (§ 10, Al.3), 14. Juli 1945 (§ 9, Al. 3, und § 10, Al. 1 und 3), 11. September 1948 (§ 7), 29. Mai 1953 (§ 7), 11. Juni 1954 (allg. Statutenrevision), 12. September 1963 (allg. Statutenrevision), 28. September 2000 (§ 25 und 26), 9. September 2004 (§ 4, 7, 11, 12, 16 und 22), 3. September 2015 (allg. Statutenrevision), 28. August 2025 (§ 1) und 3. September 2026 (Totalrevision und Neuerlass der Statuten).